| Beschlussvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **VL-138/2026** | |
| Fachbereich | |
| Federführendes Amt | Kämmerei |
| Sachbearbeiter | Kämmerei, Herr Bickhardt |
| Aktenzeichen | |
| Datum | 16.11.2026 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Magistrat der Stadt Lorch | 16.11.2026 | beschließend |
| Haupt - und Finanzausschuss | 25.11.2026 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch | 10.12.2026 | beschließend |

**Betreff:**

**Gebührenkalkulation Abwasser 2027-2029**
**4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Lorch / Rhein – Neukalkulation der Abwassergebühren 2027 bis 2029**

**Beschlussvorschlag:**

Beschlussalternative A:
Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Lorch wird mit Wirkung zum 01.01.2027 in der Fassung der Anlage (4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung Stadt Lorch) beschlossen.

Beschlussalternative B:
Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Lorch wird mit Wirkung zum 01.01.2027 in der Fassung der Anlage (4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung Stadt Lorch) beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Grundsätzlich haben geänderte Gebührensätze keine wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Abbildung / Abrechnung im Gebührenhaushalt stets ausgeglichen erfolgt und auch die Veranschlagung der eigenen Kosten für Schmutz- und Niederschlagswasser grundsätzlich in ausreichender Höhe veranschlagt sind / fortgeschrieben werden.

**Sachdarstellung:**

Der Magistrat der Stadt Lorch beauftragte die Kanzlei Willitzer - Baumann - Schwed zur Ermittlung der kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Abwasserentsorgung der Stadt Lorch für die Jahre 2027 bis 2029. Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren wurde auf Basis des geltenden Hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) erstellt und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Dabei kann der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, § 10 Abs. 2 Satz 6 HKAG. Letztmalig erfolgte die Kalkulation für den Zeitraum der Jahre 2025 und 2026.

Nach § 10 Abs. 1 HKAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 HKAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Ferner sind nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG Gebührenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Gebührenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ebenso ausgeglichen werden.

**Nachkalkulation:**
Die Nachkalkulation der Vorjahre ergab folgende Ergebnisse:

| Schmutzwasser | Überschuss KAG | Ausgleich | Vortrag | Ausgleich bis |
|---|---|---|---|---|
| Überdeckung 2021 | 217.121,77 € | -108.560,89 € | 108.560,88 € | 2026 |
| Unterdeckung 2022 | -56.340,85 € | 28.170,43 € | -28.170,42 € | 2027 |
| Unterdeckung 2023 | -85.728,14 € | 42.864,07 € | -42.864,07 € | 2028 |
| Überdeckung 2024 | 123.400,60 € | 0,00 € | 123.400,60 € | 2029 |
| Unterdeckung 2025 | -39.486,08 € | 0,00 € | -39.486,08 € | 2030 |
| Stand zum 31.12.2025 | 158.967,30 € | -37.526,39 € | 121.440,91 € | |

Die Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2023 wurden bereits in die vorherige Kalkulation für die Jahre 2025 und 2026 einbezogen. Zum 31.12.2025 sind diese Ergebnisse jeweils hälftig ausgeglichen. Die Überdeckung 2024 wurde verpflichtend in diese Kalkulation einbezogen. In Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Unterdeckung 2025 ebenfalls vollständig in dieser Kalkulation vorzeitig berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage ist daher beim Schmutzwasser in den Jahren 2027 bis 2029 jährlich jeweils um 27.972 € zu kürzen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren in Summe zu viel erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen.

| Niederschlagswasser | Überschuss KAG | Ausgleich | Vortrag | Ausgleich bis |
|---|---|---|---|---|
| Überdeckung 2021 | 65.072,45 € | -32.536,23 € | 32.536,22 € | 2026 |
| Überdeckung 2022 | 28.619,45 € | -14.309,73 € | 14.309,72 € | 2027 |
| Überdeckung 2023 | 18.022,23 € | -9.011,12 € | 9.011,11 € | 2028 |
| Überdeckung 2024 | 67.059,21 € | 0,00 € | 67.059,21 € | 2029 |
| Unterdeckung 2025 | -91.360,30 € | 0,00 € | -91.360,30 € | 2030 |
| Stand zum 31.12.2025 | 87.413,04 € | -55.857,08 € | 31.555,96 € | |

Die Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2023 wurden bereits in die vorherige Kalkulation für die Jahre 2025 und 2026 einbezogen. Zum 31.12.2025 sind diese Überdeckungen jeweils hälftig ausgeglichen. Die Überdeckung 2024 wurde verpflichtend in diese Kalkulation einbezogen. In Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Unterdeckung 2025 ebenfalls vollständig in dieser Kalkulation vorzeitig berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage ist daher beim Niederschlagswasser in den Jahren 2027 bis 2029 jeweils um 8.100,36 € zu erhöhen. In dieser Höhe ist eine Gebührenüberdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu wenig erhobenen Gebühren an den Haushalt der Stadt zurückzuführen.

Bei der für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau der Über- und Unterdeckungen in Höhe von 0,19 € je Kubikmeter mindernd auf die Gebühren für das Schmutzwasser aus. Der Abbau der Über- und Unterdeckungen je Quadratmeter versiegelter Fläche wirkt sich in Höhe von 0,01 € erhöhend auf die Gebühren aus.

**Neukalkulation für die Jahre 2027 bis 2029:**
Ausführliche Erläuterungen können der im Anhang beigefügten Kalkulation der Kanzlei Willitzer – Baumann – Schwed entnommen werden. Kostenerhöhend wirken insbesondere

- Investiv: grundhafte Sanierung der Kanalisation gem. EKVO und der Klärwerke
- Hohe Aufwendungen im Rahmen der EKVO (Befahrung, Auswertung)
- Höhere Instandhaltungsmaßnahmen
- Steigender Personalaufwand
- Steigende Energiekosten

Die Festsetzungen der Gebührensätze entsprechen vollumfänglich den Regelungen des KAG und den Verteilungsmaßstäben.

Anlage II der Gebührenkalkulation zeigt die durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge für die Jahre 2027 bis 2029.

Die Gebühren stellen sich in einem Zwischenergebnis, ohne Einbeziehung der Gebührenunter- bzw. -überdeckungen der Vorjahre, für den Gesamtkalkulationszeitraum 2027 bis 2029 wie folgt dar:

- Schmutzwassergebühr: 4,88 €/cbm (bisher 3,89 €/cbm)
- Niederschlagswasser: 0,74 €/qm (bisher 0,59 €/qm)

Unter Einbeziehung der Vorjahresergebnisse wie oben dargestellt verbleiben demnach die folgenden kostendeckenden Gebühren **(Variante A)**:

- Schmutzwassergebühr: 4,69 €/cbm (bisher 3,71 €/cbm)
- Niederschlagswasser: 0,75 €/qm (bisher 0,48 €/qm)

**Alternativkalkulation:**
In Ergänzung zu der Kalkulation wurde durch die Kanzlei Willitzer-Baumann-Schwed eine alternative Berechnung vorgenommen, die die Einbeziehung der Unterdeckung des Jahres 2025 in diesem Zeitraum nicht berücksichtigt. Dadurch ergeben sich folgende alternative kostendeckende Gebühren **(Variante B)**:

- Schmutzwassergebühr: 4,60 €/cbm (bisher 3,71 €/cbm)
- Niederschlagswasser: 0,69 €/qm (bisher 0,48 €/qm)

**Am Beispiel einer Modellfamilie**, wie es auch gerne vom Landesrechnungshof im Rahmen der „Vergleichenden Prüfungen“ zur Anwendung gebracht wird, kommt es bei einer Verursachung von 150 m³ Schmutzwasser und einer versiegelten Fläche (Niederschlagswasser) von 100 m² im Vergleich der bisherigen Kosten von rd. 604,50 €/Jahr zu künftigen Kosten bei Variante A von rd. 778,50 €/Jahr (+28,78 %) oder Variante B von rd. 759,00 €/Jahr (+25,56%).

Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Lorch am Rhein enthält folgende neue Festsetzungen / Änderungen:

Artikel 1 zu § 24 Abs. 1 EWS: Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser bisher 0,48 €/m²; neu 0,75 €/m² (Variante A) bzw. alternativ 0,69 €/m² (Variante B).

Artikel 2 zu § 26 Abs. 1 EWS: Gebühr für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers bisher 3,71 €/m²; neu 4,69 €/m³ (Variante A) bzw. alternativ 4,60 €/m³ (Variante B).

Anlage(n):
1. ENTWURF EWS 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

2. Bericht zur Gebührenkalkulation 2027 bis 2029 Abwasser
3. Gebührenkalkulation Abwasser 2027 bis 2029.xlsx

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister